BStU
000312

führung ~~gewährleistet~~ sein.
Die in der Beschuldigtenvernehmung verwendeten Teile scheiden aus dem dazu verfügbaren Tatwissen aus.

Die Erarbeitung von Tatwissen in der Beschuldigtenvernehmung besitzt vor allem Bedeutung im Zusammenhang mit dem Widerruf wahrer Aussagen durch Beschuldigte.
Die Offenbarung von Tatwissen durch den Beschuldigten beweist die Kenntnis der Tatwissen darstellenden Umstände. Durch die Beschuldigtenaussage ist diese Tatsache im Ermittlungsverfahren eindeutig festgestellt und kann durch den Beschuldigten nicht mehr widerrufen oder in Zweifel gezogen werden.
Voraussetzung dazu ist allerdings die rechtlich unanfechtbare Führung der Beschuldigtenvernehmung und ihre Dokumentierung.

> Zum Beispiel kann ein Widerruf wahrer Aussagen nicht abgewehrt werden, wenn die betroffene Beschuldigtenaussage durch aus der Beschuldigtenvernehmung erlangte Kenntnisse zustandegekommen ist und ihr beweisbarer Inhalt nur diese Informationen umfaßt.
> Die Begründung Beschuldigter, dieses Wissen ausschließlich in der Beschuldigtenvernehmung erhalten zu haben, ist, auch wenn es sich tatsächlich um selbst erworbenes Wissen aus dem Tathergang handelt, in einem solchen Falle nur dann noch zweifelsfrei widerlegbar, wenn er dieses Wissen zuvor anderweitig bekundet hat und dies bewiesen werden kann.

Die Bedeutung, die der Verlauf der Beschuldigtenvernehmung bei Anwendung einer solchen Beweisführung gewinnt, erfordert ihre konsequente Tonbanddokumentierung.

Insgesamt ist u.E. die Feststellung begründet, daß die Arbeit mit Tatwissen unter den beschriebenen Voraussetzungen ein entscheidendes Mittel zur weiteren Qualifizierung der Beschuldigtenvernehmung und der Beweisführung mittels der Beschuldigtenaussage in der Untersuchungsarbeit des MfS darstellt.
Die Nutzung dieser Potenzen kann u. E. vor allem durch folgende Maßnahmen in größerem Umfange erfolgen:

1. Es ist eine tatbestands- und deliktspezifische analytische Bearbeitung der speziellen Sachkenntnisse vorzunehmen, die alsTatwissen in Erscheinung treten können. Dies ist auf